

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Röder Präzision GmbH ("**Röder**") gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung für künftige Aufträge, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers bzw. des Bestellers ("**Kunde**") werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Röder dem ausdrücklich zustimmt. Eine vorbehaltlose Lieferung oder Leistung in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden stellt keine Zustimmung dar.
- 1.2 Die einzelnen Leistungen von Röder sind gesonderten Leistungsscheinen oder Leistungsbeschreibungen zu entnehmen, die zwischen dem Kunden und Röder gesondert vereinbart werden.

### 2. Angebote, Aufträge

- 2.1 Alle Angebote von Röder sind freibleibend. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit schriftlicher, fernschriftlicher, per Telefax oder per E-Mail erteilter Auftragsbestätigung von Röder zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter entgegengenommene Aufträge sowie für Auftragserteilung per Telefon oder Fax. Auftragsänderungen durch den Kunden werden ebenfalls erst mit einer solchen Bestätigung wirksam.
- 2.2 Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, z.B. Reisen, Demontage etc., werden dem Kunden auch dann berechnet, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung der vorgesehenen Leistungen kommt.
- 2.3 Werden Röder Aufträge zur Wartung, Instandsetzung oder Bearbeitung von angelieferten Teilen des Kunden erteilt, ist diesen eine Aufstellung mit den genauen Bezeichnungen und ggf. auch den Abmessungen der einzelnen Teile beizufügen. Fehlt eine solche Aufstellung, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung von Röder als Nachweis dafür, dass keine weiteren Teile angeliefert wurden.
- 2.4 Ist Röder gesetzlich verpflichtet oder wird sie von einer Behörde angewiesen, ersetzte Teile und/oder Materialien unbrauchbar zu machen, zu verschrotten, zu entsorgen oder an eine staatliche Stelle oder einen Dritten auszuhändigen, hat der Kunde die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht bzw. die Befolgung der behördlichen Anweisung durch Röder zu dulden sowie Röder hierdurch etwaig entstehende Kosten zu erstatten. Aus der Erfüllung einer solchen gesetzlichen Pflicht oder Befolgung einer solchen behördlichen Anweisung durch Röder erwachsen dem Kunden keine Ansprüche gegen Röder.

### 3. Lieferbedingungen

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe oder Abnahme im Werk von Röder. Erfolgt die Übernahme oder Abnahme nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen Beauftragten, so muss sich dieser durch eine entsprechende Legitimation ausweisen. Andernfalls darf Röder die Übernahme oder Abnahme durch den Beauftragten verweigern. Die durch eine berechtigte Verweigerung entstehende Verzögerung der Übernahme oder Abnahme hat der Kunde zu vertreten. Röder ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Legitimation des Beauftragten zu prüfen.
- 3.2 Wird auf Wunsch des Kunden eine Versendung vorgenommen, so erfolgt diese auf dessen Kosten. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Kunden und dann auf dessen Rechnung abgeschlossen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 3.3 Von Röder angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

- 3.4** Sofern Röder verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die für Röder nicht vorhersehbar waren und die Röder nicht zu vertreten hat, dauerhaft nicht einhalten kann ("**Nichtverfügbarkeit der Ware**"), ist Röder berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird Röder den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und dem Kunden sämtliche von diesem bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Nicht verfügbar in diesem Sinne ist die Ware insbesondere, wenn Röder selbst nicht von ihren Lieferanten beliefert wird, obwohl Röder bei diesen deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, weder Röder noch die Lieferanten ein Verschulden trifft oder Röder im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.5** Als nicht verfügbar im Sinne von Ziffer 3.4 gilt die Ware auch, wenn eine Lieferung oder Leistung der Ware aufgrund höherer Gewalt dauerhaft unmöglich ist. Im Übrigen führen Liefer- und Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt oder andere von Röder nicht vorhersehbare Ereignisse, wie insbesondere Arbeitskämpfe, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, die Röder ohne eigenes Verschulden lediglich vorübergehend daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern bzw. zu leisten, zu einer Verschiebung dieser Liefer- bzw. Leistungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

#### **4. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 4.1** Alle Preise verstehen sich ab Werk von Röder ausschließlich Porto, Frachtkosten und Verpackung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung, wie z.B. ab Werk des Herstellers, getroffen wird. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hat der Kunde zu tragen, soweit sie anfällt. Wird die Verpackung von Röder gestellt, werden hierfür die Selbstkosten berechnet.
- 4.2** Alle Rechnungen sind sofort bei Erhalt der Rechnung netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von Röder spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.
- 4.3** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.4** Bei Zahlungsverzug ist Röder berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich Röder vor. Ansprüche auf den kaufmännischen Fälligkeitsszinssatz (§ 353 HGB) bleiben unberührt.
- 4.5** Der Kunde hat Röder die Kosten für angemessene Rechtsverfolgung und -durchsetzung zu erstatten; die Kosten der Beauftragung eines Inkassobüros kann Röder bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts ersetzt verlangen.
- 4.6** Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Kaufpreis- oder Vergütungsansprüche von Röder durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), so ist Röder nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann Röder den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

#### **5. Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe im Werk von Röder auf den Kunden über, bei Versendung mit Auslieferung der Ware an die den Transport ausführende Person. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

## 6. Annahmeverzug

- 6.1 Der Kunde kommt mit der Abnahme bzw. Übernahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. das Bereitstehen der Ware mitgeteilt worden ist, die Ware abholt oder ihre Versendung veranlasst. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 6.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist Röder außerdem berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens, insbesondere Ersatz entstandener Lagerkosten, zu verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen nach Mitteilung der Abholbereitschaft behält sich Röder weiterhin vor, die Ware auf Kosten des Kunden anderweitig einzulagern.

---

### BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE, INSB. DIE FERTIGUNG VON TEILEN, WARTUNG UND INSTANDSETZUNG, LACKIEREN UND GALVANIK

## 7. Material/Gegenstände des Kunden

- 7.1 Falls Röder mit dem Auftragsgegenstand weitere Gegenstände überlassen werden, haftet Röder für Schäden auch an diesen Gegenständen nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen.
- 7.2 Der Kunde gewährt Röder ein Pfandrecht an allen von ihm eingebrachten Gegenständen für Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag.

---

### BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE UND FÜR VERTRÄGE, DIE DIE LIEFERUNG HERZUSTELLENDER ODER ZU ERZEUGENDER BEWEGLICHER SACHEN ZUM GEGENSTAND HABEN (§ 651 Abs. 1 S. 1 BGB, § 381 Abs. 1 HGB)

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Röder behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Gegenständen vor, bis der Kunde alle Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Röder getilgt hat. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von Röder gelieferten Waren entstehenden neuen Erzeugnisse; wobei die Verarbeitung für Röder als Hersteller erfolgt. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Röder nicht gehörenden Sachen erwirbt Röder unter den Voraussetzungen der §§ 946 ff. BGB Alleineigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen oder Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Röder gehörenden Ware zu den Rechnungswerten der anderen Sachen.
- 8.2 Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen Röder gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er die gem. Ziffer 8.1 in Röders Allein- oder Miteigentum stehende Ware ("**Vorbehaltsware**") im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Im Einzelnen gilt Folgendes:
- Vereinbart der Kunde mit seinem Abnehmer, dass die Leistung des Abnehmers später als üblich fällig wird, so ist er zur Weiterveräußerung nur unter der Bedingung ermächtigt, dass er seinem Abnehmer den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an der Vorbehaltsware auf diesen erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflichten erfüllt hat.
  - Alle Forderungen aus Verträgen über Vorbehaltswaren tritt der Kunde einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung von Röders Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an Röder ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Bei Verträgen über gemäß Ziffer 8.1 in Röders Miteigentum stehenden Waren beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der Röders Miteigentumsanteil entspricht. Röder nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf Röder übergehen.

- c) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teils des Schlusssaldos) aus dem Kontokorrent an Röder ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die Röder nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an Röder abgetreten zu behandeln.
- d) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach deren Abtretung an Röder ermächtigt. Röders Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Röder verpflichtet sich jedoch, eine solche Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Röder nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, so kann Röder verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.3** Der Kunde hat Vorbehaltsware, soweit er über sie verfügen kann, pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind Röder unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 8.4** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises/der fälligen Vergütung, ist Röder berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des erklärten Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis/die fällige Vergütung nicht, darf Röder diese Rechte nur geltend machen, wenn Röder dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.5** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so wird Röder auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten freigeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Röder.
- 8.6** Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich Röders vorbezeichnete Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.
- 9. Rechte des Kunden bei Mängeln**
- 9.1** Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ [478](#), [479](#) BGB).

- 9.2** In Fällen des Lieferantenregresses des Kunden gegen Röder nach erfolgreicher Minderung oder Rückgabe durch einen Verbraucher findet § 478 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass Röder im Falle einer Minderung durch den Verbraucher nur die Minderungsquote übernimmt, die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Verbraucher oder dem weiteren Zwischenhändler angewendet wurde.
- 9.3** Soweit der Kunde Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne ist, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ [377](#), [381](#) HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Röder hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung Röders für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.4** Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Nachlieferung.
- 9.5** Der Kunde hat Röder die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Röder die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 9.6** Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher im Rahmen des Lieferantenregresses gemäß § 478 BGB.
- 9.7** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) trägt Röder, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Röder die ihr hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, wenn dieser das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte kennen müssen.
- 9.8** Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Röder aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Röder nach eigener Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche bestehen bei derartigen Mängeln unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise, aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Röder gehemmt.
- 9.9** Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.10** Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9.11** Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**9.12** Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk, ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelungen 5 Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme soweit letztere vereinbart ist. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, für den Fall, dass Röder den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

**9.13** Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen ("*Mangelfolgeschaden*"), es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 10 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. Sonstige Haftung**

**10.1** Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Röder bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**10.2** Auf Schadensersatz haftet Röder – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn ihr bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit von Röder bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, haftet Röder nur

**a)** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

**b)** für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von Röder jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

**10.3** Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Röder einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

**10.4** Klarstellend weist Röder darauf hin, dass die von Röder ausgestellte "Offizielle Freigabebescheinigung" nur eine Freigabebescheinigung darüber darstellt, dass der zertifizierte Gegenstand im Luftverkehr verwendet werden darf; es wird ausdrücklich keine Beschaffenheitsgarantie übernommen.

**10.5** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Röder die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

**10.6** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Röder.

## **11. Geltung der nationalen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen**

- 11.1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass die nationalen und europäischen gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen gelten. Des Weiteren gelten die Ausfuhrbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika (Export Control Regulations), so dass aufgrund dessen die Ausfuhr der Waren in bestimmte Staaten mit diktatorischen Regierungen bzw. Regimen nicht zulässig ist.
- 11.2** Der Kunde ist verpflichtet, Röder über jeden Export der Waren in solche Staaten schriftlich zu informieren und Röders vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist Röder berechtigt, vom zugrunde liegenden Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, Röder die hiermit verbundenen Kosten zu erstatten.

## **12. Sonstiges**

- 12.1** Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, geben diese Bedingungen die gesamten Vereinbarungen zwischen Röder und dem Kunden wieder. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- 12.2** Für die Rechtsbeziehungen zwischen Röder und dem Kunden gilt, sowohl für den Abschluss als auch für die Ausführung des Vertrages, deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts.
- 12.3** Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Langen (Hessen), bzw. das Landgericht Darmstadt. Röder behält sich jedoch das Recht vor, stattdessen das für den Sitz des Kunden allgemein zuständige Gericht anzurufen.
- 12.4** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.